Global Rule A.4

Insiderrecht

RegID	A.4	Version	4.1	Language	de
Summary	Interne Verhaltensregeln zur Vermeidung von Insiderverstößen.				
Scope	Infineon worldwide				
Intranet homepage of this Rule	**Always check the intranet homepage of this rule for updates.** The homepage provides the full context of this rule in the latest state. You will find references to the most recent versions of • this rule document • supporting documents that may be enforced through this rule • hints and links to other regulations or resources that are relevant in the context of this rule				

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich 2

Inhalt 2

I. Gesetzliche Insiderregelungen 2

A. Insiderverbote 2

B. Sperrfristen 3

II. Handels-, Verleitungs- und Offenlegungsverbot für bestimmte Infineon-Mitarbeitende während bestehender Sperrfristen 3

A. „Insider-Mitarbeitende“ 3

B. Verbote 3

C. Ausnahmen 4

D. Handelsverbot bei aktienbasierten Vergütungsbestandteilen 4

III. Umgang von Infineon-Mitarbeitenden mit Insiderinformationen 5

IV. Veröffentlichung von Insiderinformationen und Insiderlisten 5

V. Aufsicht und Rechtsfolgen bei Verstoß 5

Nachweise 6

Anhang 6

Liste der Referenzen 6

Geltungsbereich

Diese Richtlinie wurde in Übereinstimmung mit der Globalen Richtlinie A.1 „Erstellung und Verwaltung von Richtlinien“ erstellt.

Sie gilt für alle Mitarbeiter/-innen und Mitglieder der Organe aller Infineon-Gesellschaften weltweit (nachfolgend gemeinsam „Infineon-Mitarbeitende“ genannt).

Inhalt

Diese Richtlinie legt Verhaltensregeln für bestimmte, mit Insiderinformationen in Berührung kommende Infineon-Mitarbeitende fest; zu dieser Gruppe können potentiell alle Infineon-Mitarbeitende gehören. Die Verhaltensregeln sollen dazu dienen, Verstößen gegen die gesetzlichen Insiderverbote vorzubeugen.

I. Gesetzliche Insiderregelungen

Wie jedermann unterliegen auch die Infineon-Mitarbeitenden den für sie einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Handel mit Wertpapieren börsennotierter Unternehmen, einschließlich des Umgangs mit Insiderinformationen.

A. Insiderverbote

Insidergeschäfte sind Wertpapiergeschäfte, die auf der Grundlage von Insiderinformationen – also zur Kursbeeinflussung geeigneter, nicht öffentlich bekannter Informationen – durchgeführt werden.

Insidergeschäfte sind in nahezu allen Ländern der Welt gesetzlich verboten. Speziell für die EU-Mitgliedstaaten enthält die „Marktmissbrauchsverordnung“ (MMVO) die Verbote,

- Insiderinformationen für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren auszunutzen oder dies zu versuchen („Handelsverbot“). Dem Handelsverbot unterliegt auch die auf einer Insiderinformation beruhende – ggf. nur versuchte – Stornierung oder Änderung eines vor Erlangung der Insiderinformation erteilten Kauf- oder Verkaufsauftrags;
- Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen oder sie zu solchen Geschäften anzustiften („Verleitungsverbot“); und
- Insiderinformationen gegenüber Dritten unrechtmäßig offenzulegen („Offenlegungsverbot“).

Infineon-Mitarbeitende haben die vorgenannten Insiderverbote nicht nur im Hinblick auf Infineon-Finanzinstrumente (also börsennotierte Infineon-Aktien, -Anleihen, -Optionsscheine, -Optionen und Zertifikate auf Infineon-Aktien, einschließlich weiterer vergleichbarer derivater Finanzprodukte), sondern auch hinsichtlich von Finanzinstrumenten anderer börsennotierter in- und ausländischer Unternehmen zu beachten, wenn sie zu diesen, z.B. aufgrund von M&A-Projekten oder Kooperationsverhandlungen, über zur Kursbeeinflussung geeignete, nicht öffentlich bekannte Informationen (also Insiderinformationen) verfügen.

B. Sperrfristen

Unabhängig vom Vorliegen einer Insiderinformation unterliegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Infineon Technologies AG nach der MMVO im Zusammenhang mit den während eines Geschäftsjahres verpflichtend zu veröffentlichenden Abschlüssen bestimmten gesetzlichen Sperrfristen, während derer sie weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte mit Infineon-Finanzinstrumenten tätigen dürfen.

II. Handels-, Verleitungs- und Offenlegungsverbot für bestimmte Infineon-Mitarbeitende während bestehender Sperrfristen

Infineon fühlt sich verpflichtet, die Infineon-Mitarbeitenden vor Verstößen gegen die gesetzlichen Insidervorschriften zu schützen. Infineon hat aber auch ein starkes eigenes Interesse daran, dass von Seiten der Infineon-Mitarbeitenden keine gesetzlichen Insiderverstöße begangen werden.

In Ergänzung zu den nur bestimmte Personen betreffenden gesetzlichen Insiderverboten und Sperrfristen (oben I.) wird für die Infineon-Mitarbeitenden daher Folgendes festgelegt:

A. „Insider-Mitarbeitende“

Um auch nur den Anschein eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Insiderverbote zu vermeiden, gelten für bestimmte, herausgehobene Infineon-Mitarbeitende Sperrfristen, während derer bestimmte Aktivitäten im Hinblick auf Finanzinstrumente unabhängig von den gesetzlichen Insiderverboten und Sperrfristen generell untersagt sind. Diese sog. „Insider-Mitarbeitende“ teilen sich auf in zwei Gruppen:

- Gruppe 1: Infineon-Mitarbeitende mit einem Global Grade von mindestens 16.
- Gruppe 2: Infineon-Mitarbeitende, die in der Insiderliste von Infineon eingetragen sind.

B. Verbote

Für Insider-Mitarbeitende besteht während der Sperrfristen ein generelles Handels-, Verleitungs- und Offenlegungsverbot. Die Sperrfristen sind jedoch unterschiedlich bemessen; außerdem beziehen sich die jeweiligen Verbote auf unterschiedliche Finanzinstrumente:

(1) Für die Mitglieder der Gruppe 1 gelten das Handels-, das Verleitungs- und das Offenlegungsverbot unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Insiderinformation ab dem dreißigsten Kalendertag vor der für jedes Quartal bzw. für das gesamte Geschäftsjahr erfolgenden Bekanntgabe der Ergebnisse bis zur erfolgten Bekanntgabe. Die Verbote für die Mitglieder der Gruppe 1 gelten ausschließlich für Infineon-Finanzinstrumente.

Die jeweiligen Sperrfristen werden rechtzeitig vor ihrem Beginn im Intranet von Infineon veröffentlicht. Jedes Mitglied der Gruppe 1 ist verpflichtet, sich über die Sperrfristen laufend zu informieren.

(2) Für die Mitglieder der Gruppe 2 gelten das Handels-, das Verleitungs- und das Offenlegungsverbot unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Insiderinformation während der Zeit ihrer Eintragung in der Infineon-Insiderliste. Entscheidender Zeitpunkt dafür ist nicht die tatsächliche Eintragung, sondern die Information des Mitarbeitenden über seine Aufnahme in die Liste bzw. die Löschung aus ihr. Die Verbote für die Mitglieder der Gruppe 2 gelten in jedem Fall für Infineon-Finanzinstrumente und – sofern das Projekt, aufgrund dessen die Eintragung in die Insiderliste erfolgt, Bezug zu einer anderen börsennotierten Gesellschaft hat – zusätzlich für die Finanzinstrumente dieser Gesellschaft.

Gehört jemand beiden Gruppen von Insider-Mitarbeitenden an, gelten für ihn die Verbote gemäß Ziff. (1) und (2) nebeneinander. Infineon-Mitarbeitende, die keiner der beiden Gruppen angehören, sind von den in diesem Abschnitt B. genannten Verboten nicht betroffen.

C. Ausnahmen

Ausgenommen von den in Abschnitt B. genannten Verboten sind Geschäfte, in denen die von der Insiderinformation betroffenen Finanzinstrumente nur eine mittelbare, unspezifische Rolle spielen. So kann ein Infineon-Mitarbeitender z.B. jederzeit Anteile an einem Investment-Fonds erwerben, sofern die betroffenen Finanzinstrumente darin kein größeres Gewicht als 20% haben.

Speziell vom Handelsverbot ausgenommen sind weiter Geschäfte, auf deren konkrete Ausführung der Infineon-Mitarbeitende keinen Einfluss nehmen kann. Daher sind auch Geschäfte erlaubt, die nicht von dem Infineon-Mitarbeitenden, sondern für ihn von Personen vorgenommen werden, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen – dies aber nur dann, wenn diese Personen volles Ermessen bei ihren Anlageentscheidungen haben, der Infineon-Mitarbeitende selbst also keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung des Anlageportfolios nehmen kann (z.B. im Rahmen eines Aktiensparplans oder einer Vermögensverwaltung).

D. Handelsverbot bei aktienbasierten Vergütungsbestandteilen

Keine Beschränkungen bestehen im Hinblick auf den Erwerb oder die Zuteilung von Infineon-Finanzinstrumenten unter einem für Infineon-Mitarbeitende bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, wie z.B. dem Performance Share Plan (PSP). Die hierunter fallenden Infineon-Finanzinstrumente (beim PSP also die Performance Shares) können daher auch während bestehender Sperrfristen zugeteilt und nach Maßgabe der Planbedingungen in Infineon-Aktien umgetauscht werden. Die auf diese Weise erworbenen Infineon-Aktien dürfen jedoch nur dann veräußert werden, wenn kein Handelsverbot nach Abschnitt B. besteht.

Soweit unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ein Eigeninvestment in Infineon-Aktien durch den Infineon-Mitarbeitenden erforderlich oder im Rahmen sog. Share Ownership Guidelines ein bestimmter Bestand an Aktien aufzubauen ist, gelten für deren Erwerb sowie eine spätere Veräußerung die Handelsverbote nach Abschnitt B. uneingeschränkt.

Erfolgt die Erfüllung des dem Infineon-Mitarbeitenden zustehenden Anspruchs aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm statt in Infineon-Aktien in bar, sind die in Abschnitt B. genannten Beschränkungen unbeachtlich.

III. Umgang von Infineon-Mitarbeitenden mit Insiderinformationen

Insiderinformationen dürfen von Infineon-Mitarbeitenden nicht unrechtmäßig an Personen außerhalb des Infineon-Konzerns, wie z.B. Journalisten, Finanzanalysten, Kunden, Berater, Bekannte oder Familienangehörige, weitergegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Die Weitergabe von Insiderinformationen an andere Infineon-Mitarbeitende ist ebenfalls nur gestattet, soweit der Empfänger die Information zur Erledigung seiner Arbeit unbedingt benötigt. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Insiderinformation handelt und dass insoweit äußerste Vertraulichkeit zu wahren ist.

Insiderinformationen sind von Infineon-Mitarbeitenden immer so unter Verschluss zu halten und technisch zu sichern, dass Unbefugte dazu keinen Zugang haben.

Das Vorstehende gilt entsprechend für potentielle Insiderinformationen, also Informationen, die sich zu Insiderinformationen weiterentwickeln können oder aufgrund derer es bereits zur Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Infineon-Mitarbeitenden oder zu einer Eintragung in die Insiderliste gekommen ist.

IV. Veröffentlichung von Insiderinformationen und Insiderlisten

Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Infineon betreffenden Insiderinformation obliegt allein dem Vorstand von Infineon. In den vorgesehenen Fällen mit Bezug zur Infineon Technology AG ist gemäß Supporting Document P.4 Disclosure Committee und Insiderliste vorher das Disclosure Committee einzuschalten und ggfs. eine Insiderliste anzulegen.

V. Aufsicht und Rechtsfolgen bei Verstoß

Die Aufsichtsbehörden registrieren Auffälligkeiten im Handel mit Finanzinstrumenten und können bei Bedarf Untersuchungen – auch gegenüber einzelnen Infineon-Mitarbeitenden – anstellen, zu denen ihnen hoheitliche Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Verstöße gegen die gesetzlichen Insiderverbote sind nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz Ordnungswidrigkeiten und in schwerwiegenden Fällen sogar Straftaten und können mit Bußgeldern sowie Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden. Die anwendbaren Rechtsvorschriften anderer Länder können davon abweichende, im Ergebnis auch strengere Sanktionen vorsehen. Verstöße gegen die gesetzlichen Insiderverbote können folglich sowohl für die betroffenen Infineon-Mitarbeitenden als auch für Infineon selbst ernsthafte Konsequenzen in Form empfindlicher Strafen oder Bußgelder haben. Den Mitarbeitenden drohen überdies bei Verstößen gegen die gesetzlichen Insiderverbote – nicht anders als bei Verstößen gegen diese Richtlinie – ernste arbeitsrechtliche Konsequenzen. Infineon weist alle Mitarbeitenden regelmäßig auf die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten hin.

Nachweise

Über die Sperrfristen nach II.B.(1) informiert Infineon seine Mitarbeitenden rechtzeitig vor ihrem Beginn im Intranet. Über die Eintragung in und die Löschung aus der Insiderliste werden die Mitarbeitenden mittels E-Mail informiert, wobei die Bestätigung über den Erhalt der Eintragungsnachricht über den sog. „Insider Manager“ der EQS Group AG dokumentiert wird.

Anhang

Liste der Referenzen

Die folgende Liste enthält alle in diesem Dokument aufgeführten Links.

- Supporting Document P.4 „Disclosure Committee und Insiderliste“

Global Rule A.4, Version 4.1, de

Insiderrecht

Validity

	Date
Publication Date	2020-12-23
Main version valid from	2016-10-01
Expires on	2022-06-30

Change history

Version	Short description of change	Date
4.1	link zum Supporting Document P.4 eingefügt	2020-12-22
4.0	Streichung der Passage betreffend den Mitarbeiter-Aktienoptionsplan und kleinere Aktualisierungen	2020-12-16
3.0	Revalidation without changes in content	2020-03-13
3.0	Revalidation without changes in content	2019-10-28

Release

	Name	Date
Author	Burghardt Gabriel (IFAG LP L CCF)	2020-12-22
Rules Owner (1st Appr.)	Moreau Rudolf von (IFAG LP)	2020-12-23
Approver	Schneider Sven (IFAG CFO)	2020-12-18

Restricted. Printed copy may be obsolete; please note current online version.